

Dornbirner

Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag. — Preis: ganzjährig R. 1.— (mit Postverendung R. 1.60) einzelne Nummern 5 kr. — Einschaltungen kosten 5 kr. der Zeilenraum und sind bis spätestens Freitag mittags sofortest ins Gemeindeamt zu bringen

Nr. 50.

Sonntag, 12. December 1897.

28. Jahrg.

Rundwahrungen.

Vom 1. Jänner 1898 an werden neue Stempelmarken mit der Wertbezeichnung in Kronenwährung in Ver-
schlag geht.

Die Verwendung der außer Gebrauch gesetzten Stempelmarken nach diesem Zeitpunkt ist daher der Nachbefüllung der gesetzlich Stempelpflicht gleichzubalten und zieht die nach dem Gebührengesetz damit verbundenen nachtheiligen Folgen nach sich.

Die außer Gebrauch gesetzten, unbenutzten Stempelmarken werden unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften vom 1. Februar bis einschließlich 31. März 1898 bei den Stempelverlags- und Verfertigungsbüro gegen neue Stempelmarken unentgeltlich ausgewechselt. Die bezüglichen Eingaben der Parteien sind hienusfrei.

Die Stempelmarkenbesitzer haben über den Bedarf in den Monaten Jänner und Februar 1898 überschreitenden Vorräthe an außer Gebrauch tretenden Stempelmarken gegen neue Marken vor dem 1. März 1898 umzutauschen.

Nach dem 31. März 1898 findet weder eine Umwechslung noch eine Vergütung bezüglich der aus dem Verfall für gezogenen Stempelmarken statt.

Gemein- und Handelsbücher, dann Blankette von Wechsell, Rechnungen u. s. w., auf welchen Stempelmarken früherer Emissionen durch vorschriftsmäßige, vor dem 1. März 1898 erfolgte amtliche Ueberstempelung zur Verwendung gelangt sind, können auch nach diesem Zeitpunkt unbeanstandet in Gebrauch genommen werden.

Zu den Zeitungs-, Kalender- und Effektenumschreiter Stempelmarken, dann in den übrigen Stempelverzeichnissen tritt vorläufig keine Aenderung ein.

Bilinski m. p.

Alle Reservemänner und Ersatz-Reservisten des stehenden Heeres, welche laut ihrem Militär-Passe mit 31. Dec. 1897 in die Landwehr übertritten, haben sich gemäß § 50, Punkt 3 der W.-B. II. Theil und § 38, Punkt 9 g. W.-B. III Theil in der Zeit vom 1. bis längstens 21. Jänner 1898 beim Gemeindebeamten ihres Wohnortes schriftlich oder mündlich zu melden und den Militär-Pass zur Berichtigung oder Wege des Gemeindebeamten an die Bezirksbehörde des Aufenthaltsortes abzugeben.

Das Gemeindeamt hat diese Meldung im Passe einzutragen und im Landwehr-Evidenz-Protokolle, sowie im Uebernahmeausweis für die l. Landwehr pro Jänner 1898 anzunehmen. Hingegen kommt die vorerwähnte Mannschaft im Evidenz-Protokolle für das l. u. f. Heer zu liegen.

Von jener Mannschaft der eigenen Gemeinde, welche sich im Auslande aufhält und von dieser Rundmachung keine Kennt-
nis erlangt, wollen die Militär-Pässe eingezogen werden.

Am 22. Jänner 1898 sind sämtliche Militär-Pässe anher einzuliefern.

Ihre Mannschaft, welche in der Gemeinde anwesend ist und diese Meldung unterläßt, macht sich strafbar und ist anher anzugehen.

Feldtlich, am 21. November 1897.

Der l. l. Bezirkshauptmann.

Zu Gemäßheit der §§. 18 und 19 des Gesetzes vom 23. Mai 1893, R.-G.-Bl. Nr. 83, für die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters wird zur allgemeinen Kenntnis ge-
bracht, daß der gesetzliche Vermessungsbeamte zum Zweck der Entgegennahme von Anmeldungen über eingetretene Veränderungen im Grundbesitz und zu sonstigen Evidenzhaltungsmaßnahmen an den Tagen 10., 11. und 12. Jänner 1898 im Locale des Steueramtes zu Dornbirn anwesend sein wird.

Es wollen daher die Grundbesitzer an den bezeichneten Tagen bei dem gefertigten Vermessungsbeamten in Angelegenheit der Evidenzhaltung des Katasters Anmeldungen oder sonstige auf katagorische Veränderungen im Grundbesitz bezügliche Nachweisungen beibringen oder mündliche Erklärungen abgeben.

Feldtlich, am 9. December 1897.

Der Evidenzhaltungs-Ober-Geometer:
Widemann.

Sparcasse.

Dieselbe ist zum Zwecke der Verfassung der Jahresrechnung vom 10. d. Mts. ab bis 31. December für den Parteienverkehr geschlossen. Vom 1. Jänner an ist die Casse wieder täglich offen.

Dornbirn, am 12. December 1897.

Die Casseausperrdirection.

Sprizenhäusdurchfahrt.

Die im Laufe dieser Woche zur Benützung gelangende neue Durchfahrt von der Viehmarktgasse zum Gemeindeplatz ist bis auf Weiteres nur für Fußgänger und Handwägelchen bestimmt.

Zurwählende haben eine Buße von fl. 5.— bis fl. 10.— zu gewärtigen.

Dornbirn, am 12. December 1897.

Die Gemeindeverwaltung.

Von Seite der Gemeinde Dornbirn werden die
Werk- und Lagerplätze

auf dem Sandplatz für das kommende Jahr im Versteigerungs-
wege vergeben.

Die Versteigerung wird Donnerstag den 16. d. Mts. um 11 Uhr vormittags in der Gemeindegasse abgehalten.

Dornbirn, am 12. December 1897.

Die Gemeindeverwaltung.